

Altersvorsorge 2020 – Wo stehen wir heute?

Der Bundesrat hat nach der Abstimmungsniederlage der Altersvorsorge 2020 beschlossen, für AHV und BVG zwei getrennte Vorlagen zu erarbeiten.

AHV

Am 19. Mai 2019 wurde das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) angenommen und damit einer Zusatzfinanzierung für die AHV zugestimmt. Daraus fliessen der AHV zusätzliche Einnahmen aus Lohnabzügen und Steuergeldern von total rund 2 Milliarden Franken pro Jahr zu. Der Finanzierungsbedarf in der AHV wurde damit vorerst verkleinert. Jedoch bleibt die geplante strukturelle Reform der AHV (AHV 21) weiterhin unvermeidbar.

Der Bundesrat hat am 28. August 2019 seine Botschaft zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) verabschiedet und dem Parlament zur Beratung überwiesen. Er will das **Frauenrentenalter an jenes der Männer angleichen (65 Jahre)**. Neu soll der Begriff "Referenzalter" und nicht mehr "Rentenalter" verwendet werden. Die Erhöhung soll über vier Jahre in Schritten von drei Monaten pro Jahr angehoben werden. Sofern die Reform wie geplant 2022 in Kraft tritt, erfolgt die erste Anhebung 2023. Die Auswirkungen der Anhebung des Referenzalters sollen mit Ausgleichsmassnahmen abgedeckt werden. Als Ausgleichsmodell werden folgende zwei Ebene vorgeschlagen: Reduzierte Kürzungssätze bei Rentenvorbezug sowie vorteilhaftere Rentenformel. Weiter soll eine **Flexibilisierung des Rentenvorbezugs und Anreizmassnahmen zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach 65** geschaffen werden. Der Bundesrat will die Subventionierung der AHV mit einer **Erhöhung der Mehrwertsteuer um maximal 0.7 Prozentpunkte** verstärken.

BVG

Die Sozialpartner wurden nach der Niederlage der "Altersvorsorge 2020" aufgefordert, Gespräche zu führen und gemeinsame Vorstellungen zu entwickeln. Am 2. Juli 2019 wurde der Vorschlag (Sozialpartner-Kompromiss) von Arbeitgeberverband, Gewerkschaftsbund sowie Travail.Suisse dem Bundesrat unterbreitet. Der Gewerbeverband hat eine eigene Lösung präsentiert.

Autoren



Rita Casutt
dipl. Wirtschaftsprüferin
Tel. +41 31 950 09 58
rita.casutt@t-r.ch

Thomas Fankhauser
dipl. Treuhandexperte
Tel. +41 31 950 09 70
thomas.fankhauser@t-r.ch

Die Eckwerte des **Sozialpartner-Kompromisses** sind:

- Sofortige Senkung des Mindestumwandlungssatzes auf 6 %
- Neu nur noch zwei Beitragssätze für die Altersgutschriften (9 und 14 %)
- Halbierung des Koordinationsabzuges
- Solidarisch (dezentral) finanzierter Rentenzuschlag auf alle dem BVG unterstellten Einkommen (bis CHF 853'200), wobei die Übergangsgeneration 15 Jahrgänge umfasst

Die Idee des umlagefinanzierten Rentenzuschlages ist das auffälligste Element am grossen Kompromissvorschlag. Der Rentenzuschlag würde im Wesentlichen nach den Regeln der ersten Säule funktionieren: Alle Arbeitnehmenden sollen monatlich einen zusätzlichen Beitrag von 0.5 % ihres Lohns abliefern. Der Arbeitgeber muss mindestens die Hälfte zahlen. Dies wäre die zweite Erhöhung der Lohnabzüge, nachdem das Volk mit der STAF im Mai 2019 bereits eine Anhebung um 0.3 % beschlossen hat, die ab 2020 wirksam wird. Diese Einnahmen fliessen an den BVG-Sicherheitsfonds, der es später an die einzelnen Pensionskassen zurückverteilt. Es erfolgt somit keine individuelle Gutschrift auf dem Konto des einzelnen Versicherten. Mit diesem BVG-Lohnbeitrag wird ein dauerhafter pauschaler Zuschlag zur ordentlichen Pensionskassenrente finanziert. Wie bei der AHV findet auch hier eine doppelte Umverteilung statt (von jung zu alt und von hohen zu tiefen Einkommen). Zur Sicherung des heutigen Leistungsniveaus der älteren Versicherten greift deshalb für die Übergangsgeneration von 15 Jahrgängen nach Inkrafttreten der Revision der leistungsseitig wirkende Rentenzuschlag in garantierter Höhe. Der Rentenzuschlag reduziert sich wie folgt: 1.–5. Jahrgang CHF 200/Monat, 6.–10. Jahrgang CHF 150/Monat, 11.–15. Jahrgang CHF 100/Monat, ab 16. Jahrgang Fixierung der Höhe pro Kalenderjahr durch den Bundesrat.

Im Modell **Gewerbeverband** sind die wichtigsten Elemente:

- Sofortige Senkung Umwandlungssatz auf 6 %
- Eintrittsschwelle (CHF 21'330) und Koordinationsabzug (CHF 24'885) bleiben unverändert
- die Altersgutschriften werden neu angesetzt
- Massnahmen zugunsten der Übergangsgeneration
- Übergangsgeneration von 10 Jahrgängen

Ein Ausbau der 2. Säule durch eine starke Senkung des Koordinationsabzugs und die Einführung von Umlageelementen in der 2. Säule lehnt der Gewerbeverband ab. Das 3-Säulen-Prinzip soll gewahrt bleiben.

Das Modell des **Schweizerischen Pensionskassenverbandes ASIP** präsentiert sich wie folgt:

- Senkung Umwandlungssatz auf 5.8 %
- Leistungsziel mit 60 % des letzten AHV-Lohns aufrechterhalten
- Sparbeginn auf Alter 20 vorverlegen
- Koordinationsabzug neu bei 60 % des AHV-Lohnes (max. $\frac{3}{4}$ der max. AHV-Rente)
- Anpassung der Altersgutschriften
- Erhöhung Rentenalter der Frauen auf 65 Jahre
- Übergangsmassnahmen für 10 Jahre mit dezentraler Finanzierung

Die Kompensation der sofortigen Reduktion des BVG-Umwandlungssatzes erfolgt als prozentuale Erhöhung des BVG-Altersguthabens für diejenigen Versicherten, die zwischen dem 1. Januar 2021 und 1. Januar 2030 in Pension gehen und eine Rente beziehen (auch bei vorzeitiger oder aufgeschobener Pensionierung). Die Finanzierung soll dezentral durch die jeweilige Vorsorgeeinrichtung bzw. das Versichertenkollektiv finanziert werden. Es gibt eine Umverteilung innerhalb der Vorsorgeeinrichtung von aktiv Versicherten zu Neurentnern.

Es wurden weitere Reformvorschläge und Initiativen eingereicht.

→ Der Bundesrat will den Kompromissvorschlag als Ausgangspunkt für die kommende Revisionsvorlage des Bundesrates zur 2. Säule nutzen. Im November 2019 will er seinen Vorschlag dazu in die Vernehmlassung schicken.

Gerne stehen Ihnen für ergänzende Auskünfte unsere Experten aus dem Bereich Wirtschaftsprüfung zur Verfügung.

Andreas Oester
Rita Casutt
Vincent Studer
Thomas Fankhauser
Nicole Sennhauser